

Beitragsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutschland zu Pferd e.V.

§ 1 Finanzierung des Vereins

1. a) Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Entgelten für Leistungsaustausch oder sonstigen Zuwendungen nach Maßgabe der Satzung.
 - b) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Gebühren, über deren Höhe das Präsidium entscheidet. Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Jahres beitreten, zahlen nach der Bestätigung der Mitgliedschaft den anteiligen Jahresbeitrag (Grundbeitrag I und Grundbeitrag II), dem volle Monate zugrunde gelegt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge unterteilen sich in einen
 - **Grundbeitrag I** als Kostendeckungsbeitrag für die allgemeinen (insbesondere ideellen) Aufgaben und Aktivitäten des Vereins
 - **Grundbeitrag II** für die wirtschaftlichen Aktivitäten des Vereins.

Die Beiträge sind gemeinwohlorientiert zu verwenden.

3. Die Höhe der **Grundbeiträge I und II für die ordentlichen sowie fördernden Mitglieder** ergeben sich aus der beiliegenden Tabelle.

Der **Grundbeitrag I** und **II** sind jeweils zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe geschuldet. Für ordentliche Mitglieder, die nicht zum Umsatzsteuerausweis berechtigt sind oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, **erhöht** sich der jeweilige **Grundbeitrag** um einen Beitragsanteil in Höhe der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4. **Ehrenmitglieder** sind beitragsfrei.

§ 2 Freiwillige höhere Beiträge

Über den jeweiligen Mindestbeitrag hinaus, sind freiwillige, höhere Beiträge oder Sachzuwendungen von den Mitgliedern stets willkommen.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Jahres beitreten zahlen den anteiligen Jahresbeitrag, dem volle Monate zugrunde gelegt werden.
2. Über die Beiträge erstellt der Verein für jedes Mitglied zu Beginn eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung.
Für Entgelte für Leistungsaustausch erstellt der Verein gesonderte Rechnungen.
3. Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Beitragsrückstände in Höhe von mindestens einem Viertel des Jahresbeitrags können Grund für einen Ausschluss aus dem Verein sein. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbei-

trages bleibt auch nach der Aufgabe der Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein für den Zeitraum der Mitgliedschaft bestehen.

4. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Basis-Last-schriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Beitrittserklärung, sonst nach Eingang einer Bestätigungsaufforderung durch den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Veränderungen der mitgliedsbezogenen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, können aber nur ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Änderungsanzeige erfolgt. Der Verein ist nicht verpflichtet, eine rückwirkende Erstattung vorzunehmen, falls die Änderungsanzeige nicht rechtzeitig erfolgt.
Das Präsidium kann mit einfacher Stimmmehrheit die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
6. Abweichend von den in § 3 Abs.1 und Abs.3 dieser Beitragsordnung benannten Fälligkeits- und Einzugsterminen, erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge im Jahr der Gründung bis zum 15. desjenigen Monats, der auf den Monat der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster folgt.

§ 4 Stimmrechtsverlust

Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Viertel des Jahresbeitrags in Rückstand sein, erlischt sein Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Gültigkeitsdauer, Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2016 beschlossen. Die Beitragsordnung gilt fort bis zum Beschluss einer geänderten Beitragsordnung.
Die Bestätigung oder Änderung der Beitragsordnung wird durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt ab dem Werktag, der auf den Tag der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Münster folgt, in Kraft.

Ludwigslust, den 13. April 2016

Mitgliederstatus		Grundbeitrag I (netto)	Grundbeitrag II (netto)
ordentliches Mitglied	Bundesweit organisierte oder agierende Organisationen/ Institutionen/ juristische Personen	200,00 €/Jahr	400,00 €/Jahr
ordentliches Mitglied	regionale- und landesweit organisierte oder agierende Organisationen/ Institutionen/ juristische Personen	200,00 €/Jahr	200,00 €/Jahr
ordentliches Mitglied	pferdetouristische Projekte/ Anbietergemeinschaften	200,00 €/Jahr	200,00 €/Jahr
ordentliches Mitglied	Körperschaften des öffentlichen Rechts	200,00 €/Jahr	200,00 €/Jahr
ordentliches Mitglied	Natürliche Person	100,00 €/Jahr	entfällt
Fördermitglied	Natürliche Person	100,00 €/Jahr	entfällt
Fördermitglied	Juristische Person	100,00 €/Jahr	entfällt
Ehrenmitglied	Natürliche Person	entfällt	entfällt

Der **Grundbeitrag I** enthält folgende Leistungen:

- Mitgliedschaft inkl. Teilnahme an der Mitgliederversammlung auf eigene Rechnung
- Ideelle Unterstützung des Pferdetourismus in Deutschland
- Allgemeine Informationsdarstellung zum Pferdetourismus in Deutschland über die Website
- Auflistung (ohne Verlinkung) als Mitglied des Vereins auf einer Unterseite der Webpräsenz

Der **Grundbeitrag II**, der die Bezahlung des Grundbeitrag I voraussetzt, enthält folgende **zusätzliche** Leistungen:

- Eintrag auf der Website des Vereins
 - o mit Wiedergabe der „Aktivitäten“ (z.B. Wanderreiten, Reiten, Kinderreitferien)
 - o mit vollständigen Kontaktdaten (Name, Anschrift, Tel., Mailadresse, Website)
 - o mit Verlinkung zur eigenen Website bzgl. aktiv angebotenen „Aktivitäten“
 - o kurze Regionsbeschreibung und Hervorhebung von Besonderheiten der Region
 - o Einstellen sog. Emotionsbilder zu den einzeln angebotenen „Aktivitäten“ und zur „Regionsbeschreibung“, die vom Mitglied dazu zur Verfügung gestellt werden

Für **weitere** Marketingaktivitäten, Messestandbetreuung, Prospektmitgabe, Seminare und andere Veranstaltungen, werden Anschließer- bzw. Teilnehmerpreise kalkuliert und extra berechnet.